



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	25.11.2019	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Bünsdorf	09.12.2019	öffentlich	7.

Jahresabschluss 2015 Gemeinde Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss der Gemeinde Bünsdorf zum 31.12.2015 in der vorliegenden Fassung. Das Haushaltsjahr 2015 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 308.244,19 Euro ab.

Gemäß § 95 n GO i. V. m. § 25 und § 26 GemHVO-Doppik wird der Fehlbetrag im Folgejahr teilweise aus der Ergebnisrücklage gedeckt und umgebucht und der verbleibende Betrag in Höhe von 118.774,00 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Ergebnisrücklage beträgt zum 31.12.2015 noch 15 % der Allgemeinen Rücklage. Nach teilweiser Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2015 verringert sie sich damit zum 31.12.2016 auf 0,00 % der Allgemeinen Rücklage.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 05.03.2018 hatte die Gemeinde Bünsdorf eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 aufgestellt. Auf Grundlage der verabschiedeten Eröffnungsbilanz erfolgt für die Gemeinde Bünsdorf nun der erste doppische Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Entsprechende Informationen können der beigefügten Anlage entnommen werden. Aufgrund des erheblichen Umfangs sind der Sitzungsvorlage lediglich der Lagebericht, die Bilanz sowie der Anhang beigefügt (Seite 1-40) Zur Orientierung möchte ich folgende Hinweise geben:

- Der Lagebericht gibt eine Zusammenfassung mit den wesentlichen Inhalten.
- Die Erläuterungen zur Bilanz finden sich im Anhang

Der gesamte Jahresabschluss gem. Inhaltsverzeichnis (sh. Seite 3) steht im Ratsinformationssystem vollständig zur Verfügung. Diesem sind u. a. folgende Anlagen beigefügt:

- die „Produktübersicht Ergebnisrechnung“, welche einen komprimierten Überblick über die Ergebnisse der einzelnen Produkte gibt
- die „Produktübersicht Finanzrechnung“, aus der sich zusätzlich die investiven Auszahlungen der einzelnen Produkte überblicken lassen
- Zusammenfassend sind die (gesamt-) Ergebnisrechnung und Finanzrechnung enthalten.

Hinweise zur Behandlung des Jahresfehlbetrages:

Der Fehlbetrag soll vorrangig aus der Ergebnismrücklage gedeckt werden. Ist dies nicht möglich, ist er auf neue Rechnung vorzutragen und kann frühestens nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Die Ergebnis-Rücklage soll dabei jedoch mindestens 10 % und darf höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Übersichten zur Haushaltskonsolidierung zu erstellen, sobald die Ergebnis-Rücklage 10 % der Allgemeinen Rücklage unterschreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dem Jahresabschluss nicht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sollten jedoch Grundlage für die weitere Haushaltswirtschaft der Gemeinde sein.

Im Auftrag

Vorbeck